

3. vereinfachte Änderung des
B e b a u u n g s p l a n e s N r . 8 c
"Möllmicke-Kinderheid"

B E G R Ü N D U N G
gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Änderung umfaßt die Grundstücke Gemarkung Wenden, Flur 30, Flurstücke 82 und 83.

Bestehendes Planungsrecht

Bebauungsplan Nr. 8 c "Möllmicke-Kinderheid", rechtskräftig seit dem 08.08.1990
1. Änderung rechtskräftig seit 04.12.1992
Beschluß zur 2. Änderung vom 22.08.1994

Planungsanlaß/Inhalt der Planänderung

Im Zuge der Vorlage von Bauantragsunterlagen für die Grundstücke Gemarkung Wenden, Flur 30, Flurstück 82 und 83 hat sich gezeigt, daß aufgrund der äußerst ungünstigen topographischen Verhältnisse eine Bebauung, welche sich innerhalb der vorgegebenen Baugrenzen bewegt, sehr aufwendig und mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist.

Da der Grundstückseigentümer diese Flächen als ein zusammenhängendes Baugrundstück nutzen will, kann durch Veränderung der überbaubaren Flächen eine optisch und technisch bessere und weniger aufwendigere Bebauung ermöglicht werden.

Eine Vergrößerung der überbaubaren Fläche insgesamt erfolgt nicht; vielmehr werden die bisher einzeln dargestellten überbaubaren Flächen zusammengelegt.

Durch die Veränderung der überbaubaren Flächen ist auch eine Änderung der Hauptfistrichtung, die sich am Straßenverlauf orientieren sollte, notwendig.

Grünordnung

Aufgrund dieser Änderung werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Abs. 8a BNatSchG erfolgen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden demgemäß nicht erforderlich.

Wenden,

(Bürgermeister)

13. Feb. 1995


(Schriftführer)